


Strompreise 2026

Kundengruppen	NETZNUTZUNG		MESSEN	ABGABEN					ENERGIE		TOTAL	
	Leistungspreis	Arbeitspreis Netz	Mess-tarif	Systemdienstleistung	Stromreserve	Solidarisierte Kosten	Netzzuschlag	Höfner Fonds	Energiepreis Winter	Energiepreis Sommer	NETZ + MESSEN + ABGABEN + ENERGIE	
	CHF/kWh/Monat	Einheitstarif Rp./kWh	CHF/Monat	Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh	Wintertarif Rp./kWh	Sommertarif Rp./kWh
Netz 400L	14.00	3.10	12.60	0.27	0.41	0.05	2.30	0.06	10.30	8.30	16.49	14.49
Netz 400L Flex	14.00	2.10	12.60	0.27	0.41	0.05	2.30	0.06	10.30	8.30	15.49	13.49
Netz 400B		9.50	12.60	0.27	0.41	0.05	2.30	0.06	10.70	8.70	23.29	21.29
Netz 400B Flex		8.50	12.60	0.27	0.41	0.05	2.30	0.06	10.70	8.70	22.29	20.29
Netz 400 Temporär	14.00	8.80	12.60	0.27	0.41	0.05	2.30	0.06	12.20	10.20	24.09	22.09

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2026. Änderungen vorbehalten.

Tarifzeiten

Zeitraum	Mo-Fr	Sa	So
00.00 - 07.00 Uhr			
07.00 - 13.00 Uhr			
13.00 - 20.00 Uhr			
20.00 - 00.00 Uhr			

 **Einheitstarif:** Von Montag bis Sonntag gilt über die gesamte Tageszeit der gleiche Tarif.

Winter- & Sommertarife



Ab dem Jahr 2026 wird zwischen Winter- (01.10. - 30.03.) & Sommertarifen (01.04 - 30.09.) in der Energielieferung unterschieden. Die Gründe liegen vorwiegend in der saisonalen Verfügbarkeit und um den unterschiedlichen Beschaffungskosten der Energie Rechnung zu tragen. Während im Sommer durch Photovoltaikanlagen vermehrt günstige Energie zur Verfügung steht, ist im Winter die Versorgungssituation angespannter, was zu höheren Gesteungskosten führt. Die saisonale Differenzierung schafft mehr Kostentransparenz, fördert eine verbrauchsgerechtere Preisbildung und unterstützt die langfristige Versorgungssicherheit.

Detailbestimmungen

Einteilung

Die Zuordnung einer Kundengruppe erfolgt durch EW Schindellegi. Die Kundengruppeneinteilung wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Massgebend für die Einteilung in eine Kundengruppe sind die Verbrauchswerte über zwei Jahresperioden.

Netz 400L (Industriekunden)

Der Tarif Netz 400L gilt für Niederspannungskunden mit elektrischem Energiebezug über 50'000 kWh pro Jahr. Für die verrechnete Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Netz 400B (Basiskunden)

Der Tarif 400B gilt für Niederspannungskunden mit einem elektrischen Energiebezug bis 50'000 kWh pro Jahr.

Netz 400 Temporär

Unter der Bezeichnung Temporäranschlüsse wird elektrische Energie für Baustrom, Marktplätze, Festhütten und temporäre Anlagen aller Art abgegeben. Für die verrechnete Leistung gilt der in einem Monat gemessene höchste viertelstündige Mittelwert.

Das Ergebnis eventuell vorhandener Zähler, die dem Kunden gehören, wird vom EW Schindellegi anerkannt. Das EW Schindellegi behält sich aber die Kontrolle dieser Fremdzähler vor.

Die Kosten für die Montage und Demontage von Zählern und Steuerapparaten, für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung, sowie für allfällige Anlageverstärkungen des EW Schindellegi, hat der Kunde zu bezahlen.

Wenn der Strom von EW Schindellegi an mehr als einer Stelle

Netznutzung

Die Netznutzung beinhaltet sämtliche Kapital- und Betriebskosten für die Strominfrastruktur des Übertragungsnetzes.

Messkosten

In den Messkosten sind u.a. die Leistung für das Zählerhandlung, Datenverarbeitung und -übermittlung sowie dem Betrieb intelligenter Messsysteme enthalten.

Energie

Die Energielieferung beinhaltet die anrechenbaren Gestehungskosten, Beschaffungskosten, Abnahmevergütung sowie einen Vertriebsanteil.

Datenerhebung und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt alle 3 Monate.

Verrechnung der Blindenergie

Die Verrechnung der Blindenergie erfolgt gemäss nachfolgenden Prinzip:

Zulässig sind 43% des Wirkenergie-Bezugs innerhalb der Ableseperiode. Die übrigen kVarh werden als Überbezug zu 4.20 Rp./kVarh (exkl. MwSt.) verrechnet.

Systemdienstleistungen swissgrid

Abgabe für die Gewährleistung des zuverlässigen Systembetriebs. (Netzregelung, Spannungshaltung, usw.)

Stromreserve swissgrid

Bundesabgabe für die Regelung der Wasserkraftreserve zur Stärkung und Sicherung der Winterstromversorgung der Schweiz.

Solidarisierte Kosten swissgrid

Zuschlag für Finanzierung von Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.

Netzzuschlag

Bundesabgabe zur Förderung von erneuerbaren Energien und für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

Höfner Fonds

Es werden Abgaben für den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz erhoben.

Flexibilitäten

Ab dem 1. Januar 2026 gilt ein neues Tarifmodell: Die netzdienliche Steuerung von Geräten wie Wärmepumpen, Boilern oder E-Auto-Ladestationen gilt als Flexitarif. Durch die zeitlich abgestimmte Steuerung wird das Stromnetz gezielt entlastet – das erhöht die Stabilität und senkt den Ausbaubedarf.

Die Zuweisung zu den Flexitarifen erfolgt durch das EW Schindellegi. Wer die Steuerung nicht wünscht, kann die Flexibilität weiterhin selbst nutzen – zu den Konditionen des Standardtarifs in der jeweiligen Tarifgruppe.

Detailbestimmungen

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ist ein Zusammenschluss von Erzeugern, Endverbrauchern und ggf. Speichern innerhalb eines Netzgebiets, die unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes lokal erneuerbare Elektrizität austauschen und dafür einen reduzierten Netznutzungstarif erhalten.

Der Rabatt bezieht sich ausschliesslich auf den innerhalb der LEG ausgetauschten Strom und somit auf die Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes für lokal erzeugte erneuerbare Energie. Somit gilt der Rabatt für LEG nur auf die Netznutzung, dies bedeutet den Grundpreis, die Leistungstarife und die Arbeitskomponente des Netznutzungstarifs. Auf das Messwesen, sämtliche Abgaben und die Energiekomponente wird kein Rabatt gewährt.

Erfolgt der Stromaustausch innerhalb derselben Netzebene, so wird ein Rabatt von 40% auf die Netznutzungskomponente gewährt.

Erfolgt der Stromaustausch über mehrere Netzebenen, so wird ein Rabatt von 20% auf die Netznutzungskomponente gewährt.

Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

Elektrizität, welche durch Speicheranlagen bezogen und ausschliesslich wieder in das Netz eingespeist wird, ist von Strompreisentgelten befreit. Die Befreiung gilt für die Arbeitskomponente des jeweiligen Netznutzungstarifs, Systemdienstleistungen, Stromreserve, Solidarisierte Kosten, Netzzuschlag und Höfner Fonds. Voraussetzung ist der ausschliessliche Speicherzweck des Bezugs. Die Befreiung zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist beim Netzbetreiber zu beantragen.

Davon werden drei Anlagekategorien unterschieden:

1. Speicher mit Endverbrauch
2. Umwandlungsanlagen
3. Pilot- und Demonstrationsanlagen



Rücklieferungstarif 2026

Energieerzeugungsanlagen

		ENERGIE
		Vergütung Energie
		Einheitstarif Rp./kWh
1. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation April 2026	10.266
2. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Juli 2026	
3. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Oktober 2026	
4. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Januar 2027	

Minimalvergütungen

		ENERGIE
		Einheitstarif Rp./kWh
PVA mit Leistung < 30 kW		6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung < 30 kW	6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung > 30 kW	0.000
PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW		6.200
PVA mit Leistung > 150 kW		0.000

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2026. Änderungen vorbehalten.

Detailbestimmungen

Vergütung Energie

Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1 bis EnG 2026). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet.

*Minimalvergütungen

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis".

Z.B. bei 120 kW -> $(30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Abgrenzung

Anlagen mit einer Leistung bis 2 kWp sind nicht zugelassen für die Registrierung für die Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN), dies gemäss Art. 3 der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) des Bundes. Diese Anlagen erhalten deshalb keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert der Stromproduktion.

Datenerhebung und Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate aufgrund der effektiv erfassten Messwerte und der Publikation des Referenzmarktpreises des Bundesamtes für Energie (BFE).

Tarifzeiten:

Für den Tarif Rücklieferung werden keine Tarifzeiten unterschieden.